

Ablauf eines Insolvenzverfahrens

1. Schritt: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- durch den Insolvenzschuldner oder die Insolvenzgläubiger
- wenn Zahlungsunfähigkeit droht oder bereits vorliegt oder wenn eine Überschuldung besteht

2. Schritt: Einleitung des Insolvenzeröffnungsverfahrens

- das Insolvenzgericht prüft das Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen
- oder bestellt einen Gutachter bzw. *vorläufigen* Insolvenzverwalter

Der Schuldner kann jetzt die Geschäfte nur noch mit Zustimmung des vorl. Insolvenzverwalters führen!

3. Schritt: Erlass eines Eröffnungsbeschlusses

- der Insolvenzverwalter wird bestellt und die
- Gläubiger werden zur Forderungsanmeldung aufgefordert

Die Führung der Geschäfte geht ganz auf den Verwalter über!

oder: Ablehnung der Eröffnung

- z. B. mangels der die Verfahrenskosten tragenden Masse

4. Schritt: Sanierung des Schuldners

- finanzwirtschaftliche Sanierung
- leistungswirtschaftliche Sanierung
- ggf. Durchführung eines Planverfahrens

oder: Übertragende Sanierung

- Übertragung des Vermögens auf einen anderen Rechtsträger (ggf. Verwertung restlicher Vermögensgegenstände)

oder: Liquidation

- Verwertung der Insolvenzmasse

5. Schritt: Verteilung des Verwertungserlöses an die Gläubiger

5. / 6. Schritt: Aufhebung des Insolvenzverfahrens